

266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

24. 5. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, womit das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Tierseuchengesetz-novelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 384, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 441/1935, und der Tierseuchengesetz-novelle, BGBl. Nr. 122/1949, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der vierte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Allgemeine Verfügungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, sind im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Verfügung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.“

2. An Stelle des § 4 treten folgende Bestimmungen:

„§ 4. Sendungen.

Sendungen im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können.

§ 4 a. Veterinärbehördliche Grenzkontrolle.

Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, sind an der Eintrittsstelle durch Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Grenztierärzte) einer Kontrolle zu unterziehen (veterinärbehördliche Grenzkontrolle).

Hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr der Sendungen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zwecks

Hintanhaltung der Einschleppung von Tierseuchen in das Bundesgebiet durch Verordnung folgende Regelungen treffen:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Arten der Sendungen kann verboten werden.

2. Die Zulässigkeit der Einfuhr und Durchfuhr kann an eine Bewilligung oder an die Beobachtung von veterinärpolizeilichen Anordnungen (zum Beispiel Beibringung von Ursprungszeugnissen, Gesundheitszeugnissen, Kennzeichnung der Tiere) gebunden werden.

3. Die Einfuhr und Durchfuhr kann auf bestimmte Eintrittsstellen beschränkt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann verfügen, daß der Absender und der Empfänger die Sendung am Inlandsbestimmungsort bestimmten, zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen zu unterwerfen beziehungsweise die Durchführung solcher Maßnahmen durch Organe der Veterinärpolizei zu dulden haben.

Sendungen, die einer allenfalls auf Grund des zweiten Absatzes erlassenen Verordnung nicht entsprechen, Tiere, die mit einer Seuche behaftet, einer solchen oder der Ansteckung verdächtig erkannt werden oder verendet sind, ferner tierische Rohstoffe, Produkte und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sind oder als solche verdächtig erkannt werden, sind vom Grenztierarzt zur Einfuhr und Durchfuhr nicht zuzulassen.

Die Bestimmungen des vierten Absatzes finden auf Sendungen keine Anwendung, für die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine veterinärbehördliche Zulassungserklärung abgegeben wurde. Diese enthält die Zusicherung an einen Nachbarstaat, eine Sendung, deren Durchfuhr dieser Staat gestattet, ohne Rücksicht auf den Zustand der Sendung in veterinärpolizeilicher Hinsicht zur Einfuhr oder Durchfuhr zuzulassen.

Die Verkehrsunternehmungen und die Postdienststellen haben den Grenztierärzten in den Angelegenheiten der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle Hilfe zu leisten. Insbesondere haben sie erforderlichenfalls den Grenztierarzt zu benachrichtigen, wenn eine veterinärbehördliche Grenzkontrolle durchzuführen ist.

§ 4 b. Grenzkontrollgebühren.

Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Grenzkontrollgebühr). Die Höhe der Gebühr wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festgestellt. Sie darf je Tier den Betrag von S 40— und je 100 kg anderer Sendungen den Betrag von S 20— nicht übersteigen.

Im Eisenbahnverkehr haben die Eisenbahnen die fällig gewordenen Grenzkontrollgebühren an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des Kalendermonates, der dem Kalendermonat der Grenzkontrolle folgt, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

Für Sendungen, die nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallen, ist die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

Ausstehende Grenzkontrollgebühren werden auf Grund von Rückstandsanzeigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Verwaltungswege eingebracht. Im Streitfalle entscheidet in Gebührenangelegenheiten das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Für das Verfahren in den Angelegenheiten der Grenzkontrollgebühren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

§ 4 c. Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort.

Die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund des dritten Absatzes des § 4 a getroffen werden, haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind. Sie sind durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Bestimmungsort zuständig ist, vorzuschreiben.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.“

3. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Besondere Bestimmungen hinsichtlich jener Staaten, mit denen Vereinbarungen bestehen.

Die Bestimmungen der §§ 4, 4 a, 4 b und 4 c gelten auch hinsichtlich jener Staaten, mit denen zwischenstaatliche Übereinkommen (Tierseuchenübereinkommen) bestehen, sofern nicht in diesen Übereinkommen abweichende Vereinbarungen getroffen sind.“

4. Der § 12 wird abgeändert wie folgt:

Nach dem zweiten Absatz sind nachstehende Absätze einzufügen:

„Die Einfuhr von Tierimpfstoffen und Erregern von Tierkrankheiten, ferner die Einfuhr von Arzneimitteln, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, bedarf der Bewilligung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Die Einfuhr von Arzneimitteln, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmitteln der genannten Art darf nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bewilligt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden:

- a) für Tierimpfstoffe, wenn ein Gutachten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung ergibt, daß diese wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind;
- b) für Erreger von Tierkrankheiten, wenn durch deren Einfuhr eine Gefährdung des einheimischen Tierbestandes mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann;
- c) für Arzneimittel, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmittel, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden, wenn diese Waren den Bestimmungen des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934, und der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.“

5. Der § 13 wird abgeändert wie folgt:

Dem zweiten Absatz ist nachstehender Absatz anzufügen:

„In Zeiten bestehender Seuchengefahr hat der Landeshauptmann auf die Dauer der Seuchengefahr anzuordnen, daß alle Hausschlachtungen der Vieh- und Fleischbeschau unterliegen und daß zur Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau nach Möglichkeit ein Tierarzt heranzuziehen ist.“

6. Der § 43 wird abgeändert wie folgt:

- a) Im ersten Absatz haben an Stelle des Wortes „Seuche“ die Worte „der Schweinepest oder der Schweineseuche“ zu treten;
- b) im zweiten Absatz sind die Worte „der Seuche“ durch die Worte „der vorangeführten Seuchen“ zu ersetzen.

7. Der § 43 a wird abgeändert wie folgt:

- a) Dem dritten Absatz ist als letzter Satz anzufügen: „Die auf behördliche Anordnung wegen ansteckender Schweinelähmung ge-

töteten sowie an dieser Seuche verendeten Schweine dürfen nicht enthäutet werden.“

- b) Im sechsten Absatz sind die Worte „ohne vorherige Enthäutung“ zu streichen.

8. Dem § 46 werden als weitere Absätze angefügt:

„Für Gebiete, in denen ein vom Bunde oder vom Lande gefördertes Tuberkulosebekämpfungsverfahren durchgeführt wird (Bekämpfungsgebiet), kann der Landeshauptmann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung untersagen:

1. Das gemeinsame Tränken und Weiden von Rindern, bei denen Tuberkulose, auch in anderer als in der durch Verordnung gemäß dem ersten Absatz bezeichneten Form, mittels einer zugelassenen diagnostischen Impfung (§ 12) festgestellt wurde (Reagenten), mit nicht untersuchten Tieren oder Nichtreagenten;

2. den Auftrieb und das Weiden von Reagenten oder nicht untersuchten Tieren auf Almen oder Weiden, wenn die Gefahr besteht, daß hiedurch Nichtreagenten mit solchen Tieren in Berührung kommen;

3. den gemeinsamen Auftrieb und das gemeinsame Weiden von Reagenten mit nicht untersuchten Tieren oder Nichtreagenten auf bestimmten Almen und Weiden;

4. das Einstellen von Rindern aus anderen Gebieten, es sei denn, daß diese Rinder aus Beständen stammen, die von einem Beauftragten des Amtes der Landesregierung auf Grund einer innerhalb von sechs Monaten vor der Einstellung vorgenommenen Untersuchung als tuberkulosefrei befunden wurden.

Bei jeder Impfung zur Feststellung der Tuberkulose im Rahmen eines vom Bunde oder vom Lande geförderten Tuberkulosebekämpfungsverfahrens sind die Reagenten zu kennzeichnen. Die näheren Vorschriften über die Kennzeichnung werden durch Verordnung erlassen.

Der Landeshauptmann hat, wenn bereits ein verhältnismäßig hoher Hundertsatz des Rinderbestandes eines Bekämpfungsgebietes tuberkulosefrei ist, zu verordnen, daß

1. in diesem Bekämpfungsgebiete das Bekämpfungsverfahren auf alle Rinder auszudehnen ist;

2. die Tiereigentümer Reagenten bis zu einem nach dem Grade der Verseuchung zu bestimmenden Zeitpunkte aus ihren Beständen auszuscheiden haben.“

9. Der § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Entschädigungen aus Bundesmitteln.

Eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 50 bis 58 wird vom Bunde gewährt:

1. für Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Hausgeflügel, ausgenommen die Fälle der §§ 39 (Räude der Einhufer), 41 und 42 (Wutkrankheit), wenn die Tiere

- a) auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden oder
b) nach Anordnung der Tötung verendet sind oder
c) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind;

2. für Gegenstände, mit Ausnahme von Düngern, die im Zuge einer Desinfektion (§ 24 Z. 8) vernichtet wurden;

3. für Erwerbsbehinderung infolge Verhinderung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche.

Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt, in dem die Maßnahme angeordnet wurde, im Falle des ersten Absatzes Z. 1 lit. c jener, in welchem das Tier verendet ist, maßgebend.“

10. Der erste und zweite Absatz des § 51 haben zu lauten:

„Für Wiederkäuer und Einhufer, die auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet werden oder nach der behördlichen Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verenden, ist eine Entschädigung in der Höhe des gemeinen Wertes zu leisten, wenn die Obduktion ergibt, daß das Tier von der Seuche, wegen der die Tötung angeordnet wurde, frei gewesen ist.

Ergibt die Obduktion, daß das Tier mit der Seuche, wegen der die Tötung angeordnet wurde, behaftet war, so ist die Entschädigung in den Fällen des § 31 (Maul- und Klauenseuche) mit neun Zehntel, in den Fällen des § 34 (Rotz) und des § 46 (Tuberkulose der Rinder) für Einhufer und Wiederkäuer mit zwei Drittel des gemeinen Wertes zu bemessen.“

11. Der § 52 wird abgeändert wie folgt:

a) Der Einleitungssatz hat zu lauten:

„Für Schweine, die auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden, sowie für Schweine, die nach Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind, ist die Entschädigung wie folgt zu bemessen:“

b) Der vierte Absatz hat zu lauten:

„Wurde die Tötung wegen Schweinepest oder Schweineseuche angeordnet, so beträgt die Entschädigung für seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine 50 v. H., für ansteckungsverdächtige oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendete Schweine 100 v. H. des Betrages, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten wäre.“

4

c) Der letzte Absatz hat zu lauten:

„Wurde die Tötung wegen ansteckender Schweinelähmung angeordnet, so beträgt die Entschädigung für seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine 80 v. H., für ansteckungsverdächtige oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendete Schweine 100 v. H. des Betrages, der nach dem ersten bis dritten Absatz zu leisten wäre. Für Zuchtschweine ist ein Zuschlag von 50 v. H., für Saugferkel (bis acht Wochen) und trächtige Schweine ein Zuschlag von 100 v. H. zu den gemäß lit. b ermittelten Beträgen zu gewähren.“

12. Im ersten Absatz des § 52 a ist nach dem Worte „getötetes“ ein Beistrich zu setzen; nach diesem Beistrich und vor dem Worte „oder“ sind die Worte „nach Anordnung der Tötung“ einzufügen.

13. Nach § 52 a wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 52 b. Entschädigung für Erwerbsbehinderung infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche.“

Allen in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehenden Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Einkünften einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bestreiten und denen infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht

wurde, wird für die Zeit der Erwerbsbehinderung eine Entschädigung aus Bundesmitteln gewährt, sofern durch die Erwerbsbehinderung ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Die Entschädigung ist in der Höhe jenes Betrages zu bemessen, der dem Anspruchsberechtigten nach den jeweils für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften als Krankengeld gebührt oder im Falle einer Krankenversicherungspflicht gebühren würde.

Die dem Anspruchsberechtigten gebührende Entschädigung verringert sich um jene Beträge, die ihm als Entschädigung für Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen.

Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäß den vorstehenden Absätzen ist spätestens am 30. Tage nach Aufhebung der Sperre bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Sperre getroffen wurde, einzubringen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn dem Anspruchsberechtigten eine mit dem Seuchenfall im sachlichen Zusammenhange stehende Übertretung einer veterinärpolizeilichen Vorschrift zur Last fällt oder wenn er zu einer solchen Übertretung beigetragen hat.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, sind mehr als 45 Jahre vergangen. Wenn man berücksichtigt, daß dieses Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen und seinen Gedankengängen auf dem Gesetz vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, fußt, weist es sogar ein Alter von fast 75 Jahren auf. Es ist klar, daß ein solches Gesetz dem derzeitigen Stand der veterinärmedizinischen Forschung und den neuzeitlichen Seuchenbekämpfungsmethoden nicht mehr voll entsprechen kann. Es sind zwar inzwischen einige Bestimmungen durch das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 348, durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 441/1935, und durch die Tierseuchengesetznovelle 1949, Bundesgesetz vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122/1949, ergänzt oder abgeändert worden, doch vermögen diese aus der Notwendigkeit einer raschen Anpassung des Gesetzes an die Erfordernisse der Praxis geborenen Novellen nichts an der Überalterung des Gesetzes zu ändern. Vor Jahresfrist glaubte man, durch eine neuerliche, umfangreichere Novellierung über die Unzulänglichkeiten des Gesetzes hinwegzukommen. Die auf den ausgesandten Novellenentwurf eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen lassen aber keinen Zweifel darüber offen, daß eine Neufassung des Gesetzes in seiner Gänze sowie eine Kodifizierung aller veterinärrechtlichen Vorschriften unvermeidlich ist. Die fachliche Vorarbeit für eine solche Neuregelung bedarf einer geraumen Zeit. Andererseits ist die Ergänzung oder Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes im Interesse der Seuchenbekämpfung und der Tierbesitzer dringend erforderlich. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich daher entschlossen, die Vorarbeiten für ein neues, den Erfordernissen der Zeit entsprechendes Tierseuchengesetz sowie für die Kodifizierung der gesamten veterinärrechtlichen Vorschriften in Angriff zu nehmen, in der Zwi-

schenzeit jedoch die notwendigsten Belange in einer Kurznovelle zusammenzufassen und möglichst umgehend dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf bemerkt werden:

Zu Art. I:

In den Titel des Gesetzes soll der Kurztitel „(Tierseuchengesetznovelle 1954)“ eingebaut werden, um die durch die Vielzahl der bisherigen Novellen erschwerte Zitierung zu erleichtern.

Zu Z. 1:

Es liegt im Wesen der Seuchenbekämpfung, daß alle notwendigen Maßnahmen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, ohne Verzug getroffen werden müssen. Eine Verlautbarung allgemeiner Verfügungen im Bundesgesetzblatt ist zu zeitraubend und daher unzumutbar. Es darf darauf verwiesen werden, daß durch solche allgemeine Verfügungen nicht neue Rechtsnormen geschaffen werden sollen. Der Inhalt dieser Verfügungen soll sich lediglich auf die Feststellung beschränken, daß in einem bestimmten Gebiete im Zeitpunkt der Erlassung der Anordnung Seuchengefahr besteht und daß bestimmte gesetzlich vorgesehene Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen (zum Beispiel §§ 24, 25, 42 Abs. 1 lit. g) Anwendung zu finden haben. In ihrer Geltungsdauer sind diese Verfügungen auf die Dauer der Seuchengefahr beschränkt.

Zu Z. 2:

Im § 4 bisheriger Fassung ist die Einfuhr und Durchfuhr von Haustieren im ersten Absatz, die der nicht zu den Haustieren zählenden Tiere im dritten Absatz getrennt geregelt. Die neue Fassung verzichtet auf eine solche formale Aufgliederung, welche eine konforme textliche Gliederung der Einfuhr- und Durchfuhrverordnung bedingt und dadurch diese Verordnung unübersichtlich machen würde.

Auf Grund der neuen Textierung wird es nun auch möglich sein, Gegenstände, die den Verdacht erregen, Träger eines Ansteckungstoffes von Tierseuchen zu sein, von der Einfuhr oder Durchfuhr auszuschließen und damit wirksamer als bisher der Einschleppung von Tierseuchen vorzubeugen.

In Berücksichtigung des internationalen Usus, die Durchfuhr von Sendungen nur zu gestatten, wenn der in der Transportrichtung angrenzende Durchfuhr- oder Einfuhrstaat erklärt, die Sendung zur Durchfuhr oder Einfuhr veterinärbehördlich zuzulassen, mußte im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, solche Zusicherungen zu erteilen.

Die bisherigen Höchstsätze der Grenzkontrollgebühren entsprechen nicht mehr den derzeitigen Verhältnissen. Die beantragte Erhöhung wurde in einem wirtschaftlich tragbaren Ausmaße vorgenommen. Es darf bemerkt werden, daß die ziffernmäßige Erhöhung der Gebühren zum Großteil auf die Zusammenlegung der Pauschal-, Kommissions- und Reisegebühren zurückzuführen ist und daß diese Gebühren zuletzt im Jahre 1949 erstellt wurden.

Die Neufassung regelt auch die Frage, wer für die Kosten der veterinärpolizeilichen Behandlung der Sendungen am Inlandsbestimmungsort aufzukommen hat und wer hierfür haftbar ist. Damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

Die übrigen Bestimmungen sollen die gesetzliche Grundlage für die veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung schaffen. Sie sind größtenteils auch schon im bisherigen § 4 enthalten gewesen.

Die Aufteilung der früher in einem Paragraphen geregelten Materie auf vier Paragraphen (§§ 4, 4 a, 4 b und 4 c) erklärt sich aus dem nun größeren Textumfang.

Zu Z. 3:

Die Abänderung des § 6 ist durch die Neufassung des § 4 und der nun eingefügten §§ 4 a, 4 b und 4 c bedingt.

Zu Z. 4:

Durch diese Bestimmungen soll eine Gesetzeslücke geschlossen werden.

Zu Z. 5:

Die Vieh- und Fleischbeschau soll im Rahmen der in Aussicht genommenen Gesamtenerneuerung aller veterinärrechtlichen Vorschriften durch ein eigenes Gesetz erschöpfend geregelt werden. Die Vorarbeiten

hieszu wurden bereits in Angriff genommen. Im Hinblick auf die derzeitige Seuchelage in gewissen Teilen des Bundesgebietes ist es aber unbedingt erforderlich, für die Zwischenzeit gesetzlich die Verpflichtung festzulegen, in Zeiten bestehender Seuchengefahr auf die Dauer dieser Gefahr die Vieh- und Fleischbeschau auch bei allen Hausschlachtungen vorzuschreiben und die Vornahme der Beschau in diesen Fällen nach Möglichkeit den Tierärzten vorzubehalten. Die Anordnung dieser Maßnahmen wurde den Landeshauptmännern überlassen, da diese die Seuchelage leichter überblicken, das in Betracht kommende Geltungsgebiet solcher Anordnungen leichter abgrenzen und die Erlassung der Anordnungen rascher bewerkstelligen können.

Zu Z. 6:

Durch die Neuformulierung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um zwei verschiedene Tierseuchen handelt.

Zu Z. 7:

Das Virus der ansteckenden Schweinelähmung ist überall im Stall, wo kranke Tiere stehen, vorhanden. Es haftet daher auch an der Haut der Tiere. Eine Desinfektion der abgezogenen Häute, ohne diese zu entwerfen, ist nicht möglich. Überdies ist die Manipulation mit seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tieren aus veterinärpolizeilichen Gründen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Enthäutung solcher Tiere muß daher ausnahmslos unterbleiben. Es war sohin das Gesetz in diesem Sinne abzuändern.

Zu Z. 8:

Seit dem Jahre 1950 wird eine vom Bunde geförderte Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder auf freiwilliger Basis durchgeführt. Sie hat unter Aufwendung nicht unerheblicher Mittel bereits beachtliche Erfolge gezeitigt. So konnten zum Beispiel in den Zuchtgebieten die Rinderbestände einiger Verwaltungsbezirke bereits völlig tuberkulosefrei gemacht werden, während andere Bezirke vor der Endbereinigung stehen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die vollkommene Bereinigung der Bekämpfungsgebiete oft durch die Weigerung einzelner verhindert wurde. Es erscheint daher im Interesse der bereits sanierten Bestände notwendig, die Endbereinigung solcher Gebiete auch gegen den Willen einzelner durchsetzen zu können. Dies soll durch die Bestimmungen der Novellé erreicht werden.

Zu Z. 9:

Der Abtransport der Tiere vom Gehöft zur Tötung in einen nahegelegenen Schlachthof oder in eine geeignete Schlachthanlage ist vom Standpunkte der Seuchenbekämpfung notwendig und auch im Interesse des Bundesschatzes gelegen. Dem Tierbesitzer wird mit dem Zeitpunkte der Tötungsanordnung jedes Verfügungsrecht über sein Tier entzogen. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß vom Zeitpunkt der Tötungsanordnung an das Risiko auf den Staat übergeht. Es darf bemerkt werden, daß der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. November 1950, Zl. 1036/8/50, durch eine weitgehende Auslegung des Begriffes „Tötung“ diesen Erwägungen bereits teilweise Rechnung getragen hat, sodaß zufolge dieser Entscheidung auch für verendete Tiere, wenn zwischen dem Eingreifen der Behörde und dem Verenden ein Kausalzusammenhang bestand, eine Entschädigung zu leisten war. Die Verpflichtung, diesen Zusammenhang zu erweisen, führte jedoch zu einer starken Belastung der Verwaltung, die durch die in Aussicht genommene Regelung in Wegfall kommt. Darüber hinaus aber mußte auch eine Entschädigungsbestimmung aufgenommen werden, die für Verdienstentgang infolge der im Zuge der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln vorgesehen ist.

Zu Z. 10:

Die Änderungen des ersten und zweiten Absatzes des § 51 ergeben sich aus der Neufassung des § 48.

Zu Z. 11:

Auch hier sind die Abänderungen durch die Neufassung des § 48 und der nunmehr grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Tötungsanordnung bezogenen Bemessung der Entschädigung bedingt.

Zu Z. 12:

Die gegenständlichen Abänderungen sind durch die Neufassung des § 48 notwendig geworden.

Zu Z. 13:

Die Anfügung eines weiteren Paragraphen im Anschluß an die bisherigen Entschädigungsbestimmungen des VI. Abschnittes war durch die Notwendigkeit gegeben, auch jene Dienstnehmer, denen die Verhängung veterinärpolizeilicher Sperrverfügungen einen Verdienstentgang bedeutet, in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einzubeziehen. Dabei wurde, den Gegebenheiten der Praxis

folgend, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Fälle der Maul- und Klauenseuche abgestimmt und der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf die in ihrem Lebensunterhalt vor allem bedrohten Personengruppen eingeschränkt. Die Bemessung der Entschädigung sowie die Geltendmachung des Anspruches und dessen Erlöschen wurden analog den diesbezüglichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950, geregelt. Im Interesse der Wirksamkeit der Sperrverfügungen mußte aber auch der Entschädigungsverlust bei Übertretung einer mit dem Seuchenfall im sachlichen Zusammenhang stehenden Vorschrift vorgesehen werden.

Mit der vorliegenden Novelle soll eine Vereinfachung der Verwaltung und damit auch eine Verminderung der Verwaltungskosten erreicht werden.

Eine unmittelbare finanzielle Belastung des Bundesvermögens könnte in der Einfügung des neuen Entschädigungstatbestandes erblickt werden. Eine auch nur annähernde Erstellung des hierfür jährlich zu veranschlagenden Betrages gestaltet sich insofern schwierig, als der in Betracht kommende Personenkreis statistisch nicht erfaßt ist und weder der Zeitpunkt noch der Umfang einer Seuche vorausschauend ermesst werden kann. Gewisse Anhaltspunkte geben die Ziffern über den Seuchenausbruch des Jahres 1952. Von insgesamt 344.000 Betrieben mit Rinderhaltung waren zirka 12.000 an Maul- und Klauenseuche verseucht (davon allein in Oberösterreich 8600). Es darf angenommen werden, daß etwa 10 v. H. dieser Gehöfte (also ungefähr 1200) je einen für eine Entschädigung in Betracht kommenden Dienstnehmer beherbergen. Diese Ziffer scheint im Hinblick darauf, daß in Kreisen der Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe die Vermietung von Wohnungen an betriebsfremde Personen grundsätzlich nicht Gepflogenheit ist und die widmungsmäßig für Wohnzwecke bestimmten Räume zur Deckung des Wohnbedarfes des eigenen Personals sowie allfälliger Ausgedingsberechtigter bestimmt sind, nicht zu niedrig gehalten. Berechnet man nun den Wochenlohn mit durchschnittlich 250 bis 300 S, so würde die Entschädigungssumme pro Person wöchentlich 125 S betragen. Da die Gehöftsperrse sich auf etwa fünf Wochen erstreckt, würde sich die zu leistende Entschädigungssumme im Durchschnitt auf rund 700.000 bis 900.000 S belaufen. Diese Berechnung findet im übrigen ihre Stütze auch in dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellten Ziffernmateriale, dem zu entnehmen ist, daß anlässlich der erwähnten Seuche im Jahre 1952 in Oberösterreich an

630 Personen ein Betrag von rund 340.000 S als Ausfallsvergütung für Verdienstentgang geleistet wurde. Erwägt man nun, daß zwei Drittel sämtlicher Seuchenfälle auf Oberösterreich entfielen und der überwiegende Teil der Anspruchsberechtigten sich um das Gebiet der stark industrialisierten Stadt Linz konzentrierte, so erscheint die aufgezeigte Gesamtziffer nicht zu niedrig gefaßt. Abgesehen davon, handelt es sich — neben dem Seucheneinbruch des Jahres 1938 — um den ausgedehntesten Seuchenzug innerhalb eines Vierteljahrhunderts. Es darf schließlich auch noch darauf hingewiesen werden, daß die nunmehr in der gegenständlichen Novelle verankerte Dienstnehmerentschädigung ihrem Wesen nach nichts anderes als die Fortsetzung einer vom Bund auf Grund der in Kürze außer Kraft tretenden reichsrechtlichen Verordnung vom 16. Dezember 1942, Deutsches RGBl. I S. 702, schon bisher für derartige Seuchenfälle als Ausfallsvergütung geleisteten Entschädigung bedeutet. Diese nunmehr vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übernehmende Verpflichtung stellt demnach keine neue Belastung des Bundesvermögens dar, sondern

bedeutet budgetär gesehen nur eine Verschiebung der Belastung innerhalb zweier Ressorts. Eine Neubelastung des Gesamtbudgets ist demnach durch vorstehende Regelung nicht zu erwarten.

Eine Belastung für den Bund könnte allenfalls auch durch die Neufassung des § 48 (Übernahme des Risikos ab Tötungsanordnung) entstehen. Doch darf diese eventuelle Belastung nicht überschätzt werden. Es ist zu berücksichtigen, daß durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1950, Zl. 1036/8/50, der Bund schon bisher zur Leistung einer Entschädigung bei Verendungsfällen verpflichtet war, sofern zwischen dem Eingreifen der Behörde und dem Verenden ein Kausalnexus gegeben ist. Weiters vermindert sich das übernommene Risiko durch die seit 1949 fortwährend verbesserte Organisation des Abtransportes, sodaß ein etwa verbleibendes Risiko durch die auch in diesem Punkte durch die Novelle angestrebte Verwaltungsvereinfachung aufgewogen werden dürfte. Eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung des Bundesschatzes durch die Novelle tritt demnach nicht ein.